

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende **Betriebsrentenstärkungsgesetz** hält für Arbeitgeber einige organisatorische, steuer- und arbeitsrechtliche Herausforderungen bereit. Michael Hoppstädter, Geschäftsführer des Pensionsberaters Longial, gibt einen Überblick über die **Maßnahmen**, die zuerst **in Angriff** genommen werden sollten – und erläutert, bei welchen man noch **abwarten** kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Longial Presseteam

Presseinformation der Longial GmbH

Düsseldorf, 14. Dezember 2017



[300dpi](#)

Quelle: Longial

BRSG: Welche Maßnahmen jetzt wirklich wichtig sind Bestehende Regelungen prüfen und Neuordnung anstreben

Am 1. Januar 2018 ist es soweit: Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) tritt in Kraft. Neben dem viel diskutierten Sozialpartnermodell mit der reinen Beitragszusage umfasst das neue Gesetz den Ausbau der steuerlichen Förderung sowie die gezielte Förderung von Altersvorsorge bei Geringverdienern. Viele neue Herausforderungen für Unternehmen mit Versorgungszusagen – doch womit genau anfangen? Michael Hoppstädter, Geschäftsführer des Pensionsberaters Longial, bietet einen Überblick über die Maßnahmen, die Arbeitgeber umgehend in Angriff nehmen sollten und erläutert, wo sie noch warten können.

Vorbereitet sein – Mitarbeiter informieren

Die Diskussion um das BRSG ist in den letzten Monaten von den Medien intensiv begleitet worden. Es ist daher damit zu rechnen, dass viele Arbeitnehmer mit Fragen auf ihren Arbeitgeber zukommen werden. „Gerade das Sozialpartnermodell mit reiner Beitragszusage ohne Garantie und mit ‚atmenden‘ Zielrenten wird viel Information und Gespräche mit Arbeitnehmern beziehungsweise den Betriebsräten erfordern“, so Michael Hoppstädter, Geschäftsführer des Pensionsberaters Longial. Aber reicht es aus, auf die ersten Sozialpartnermodelle zu warten? „Das BRSG besteht nicht nur aus dem Sozialpartnermodell, sondern auch aus einer Reihe von Veränderungen in den Rahmenbedingungen der bAV. Und die sollten die Unternehmen zügig in die bestehenden Versorgungsregelungen einbauen“, empfiehlt der Longial Experte. Daher ist es wichtig, Betriebsvereinbarungen und Versorgungsordnungen auf folgende Punkte zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Erste Maßnahmen: Verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss in Angriff nehmen

An erster Stelle steht der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss von 15 Prozent. Zwar gilt diese Verpflichtung erst ab 2019 für neu abgeschlossene Verträge zur Entgeltumwandlung und für

Altverträge ab 1. Januar 2022. Dennoch sollte bereits jetzt der Versorgungsträger dazu kontaktiert werden. Zu klären sind mehrere Punkte: Soll zukünftig „spitz“ abgerechnet werden oder pauschal 15 Prozent? Rechnet der Arbeitgeber spitz ab, gibt also nur diejenige Sozialversicherungsersparnis weiter, die er auch tatsächlich erzielt, bedeutet das einen erhöhten administrativen Aufwand für das Unternehmen.

Fördermöglichkeiten überprüfen

Ein Schwerpunkt des BRSG sind die Anreize für Geringverdiener. Bietet der Arbeitgeber Mitarbeitern mit einem Monatseinkommen von bis zu 2.200 Euro eine neue bAV, dann erfolgt eine Rückerstattung von bis zu 30 Prozent über eine Verrechnung bei der Lohnsteueranmeldung (geregelt in § 100 EStG). Daher sollten Arbeitgeber prüfen, ob für diesen Personenkreis eine bAV implementiert werden soll. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der steuerliche Förderrahmen des § 3 Nr. 63 EStG ab 1. Januar 2018 auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) ausgeweitet wird – bisher konnten nur bis zu 4 Prozent der BBG steuer- und sozialversicherungsfrei in die bAV eingezahlt werden. Ein weiterer Prüfungspunkt: Ist die mit dem BRSG in Kraft tretende Neuregelung der steuerfreien Nachzahlung beziehungsweise die kumulierte Einzahlung beim Ausscheiden in den bisherigen Versorgungsregelungen integriert?

Sozialpartnermodell: Vorbereitet sein

Die ersten Sozialpartnermodelle stehen sicherlich im Laufe des Jahres 2018 zur Verfügung. Bis sie jedoch flächendeckend über alle Tarifbereiche installiert sind, wird es vermutlich bis 2020 und länger dauern. Wird die bAV-Welt durch das BRSG, insbesondere die reine Beitragszusage, nicht komplizierter und unübersichtlicher? „Angesichts von fünf Durchführungswegen, jetzt vier Zusagearten sowie bis zu drei Finanzierungsformen sieht dies auf den ersten Blick so aus“, so Michael Hoppstädter. „Doch wenn die bAV als kompliziert empfunden wird, liegt das erfahrungsgemäß an dem im Unternehmen bestehenden System.“ Die Neuerungen sind daher für Arbeitgeber auch eine passende Gelegenheit, bestehende Regelungen auf den Prüfstand zu stellen und mit dem Ziel von Transparenz und Vereinfachung eine Neuordnung anzustreben. „Bis sich Arbeitgeber entscheiden müssen, ob sie die alte, die neue oder eine Mischung aus beiden bAV-Welten anbieten wollen, wird zwar noch etwas Zeit vergehen“, kommentiert der Longial Geschäftsführer. Doch das wird nicht zu einem Stillstand bei der bAV führen: Arbeitnehmer, die den Bedarf einer zusätzlichen Altersversorgung für sich erkannt haben, finden in der bAV passende Lösungen und sollten schnell handeln.

Longial informiert regelmäßig über aktuelle BRSG-Entwicklungen

Um alle Beteiligten beim BRSG auf dem Laufenden zu halten, informiert die Longial regelmäßig auf www.longial.de über die aktuellen Entwicklungen und die am Markt verfügbaren Modelle. Interessierte können an kostenlosen Webinaren zur verpflichtenden Weitergabe der ersparten Sozialversicherungsbeiträge bei der Entgeltumwandlung und zum Sozialpartnermodell teilnehmen.

Anzahl der Anschläge (inkl. Leerzeichen): 4.852

Diese und weitere Themen finden Sie auf www.longial.de, [XING](#), [twitter](#), [Google+](#) und [LinkedIn](#).

Umfangreiche Hintergrundinformationen zur bAV aus den Bereichen Recht, Praxis, Steuern und Finanzen finden Sie unter www.longial.de/aktuelles.

Möchten Sie zukünftig keine Pressemitteilungen der Longial mehr erhalten, klicken Sie bitte [hier](#).

Bei Veröffentlichung freuen wir uns über Ihr kurzes Signal oder einen Beleg – vielen Dank!



[300dpi](#)



[300dpi](#)

Weitere Informationen:

HARTZKOM

Strategische Kommunikation

Katja Rheude

Tel 089 998 461-24

Fax 089 998 461-20

longial@hartzkom.de

Über Longial

Die Longial GmbH mit Sitz in Düsseldorf und weiterem Standort in Hamburg versteht sich als der spezialisierte Dienstleister für Lösungen rund um die Altersversorgung von Unternehmen und Versorgungseinrichtungen: eigenständig und neutral, mit ganzheitlichem Beratungsansatz, höchster Kundenorientierung und langjähriger Erfahrung. Von der Beratung bei Neueinrichtung oder Restrukturierung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsmathematische oder betriebswirtschaftliche Bewertungen bis hin zur vollständigen Abwicklung aller administrativen Prozesse, dem kompletten Informationsmanagement und der Erstellung und Umsetzung von Finanzierungskonzepten: Die derzeit 85 Mitarbeiter bieten den Firmenkunden von Longial maßgeschneiderte, integrierte bAV-Lösungen auf höchster Qualitätsstufe. Weitere Informationen: www.longial.de